

Aufwand von über eine halbe Million würde dem Lande verloren gehen, und die ganze Frucht des gegenwärtigen Landtags mit einem Federstrich aufgehoben. Man könnte einwenden, das Grundsteuersystem sei nur aufgeschoben, nicht aufgehoben. So wie sich die Verhältnisse, auf denen das Grundsteuersystem basirt ist, verrücken, würde in einem spätern Termin sich kaum zur Basis des Grundsteuersystems zurückkehren lassen. Es wird die Arbeit von Neuem beginnen müssen. Nehmen Sie dieses Ultimatum an, so werden Sie sich dem ganzen Lande gegenüber in dem vortheilhaften Lichte zeigen, daß Sie bei einem nicht unwichtigen Punkte Nachgiebigkeit bewiesen haben, daß es nicht an Ihnen gelegen hat, wenn das Gesetz nicht erscheint. Auf die zweite Kammer wird die ganze Verantwortlichkeit fallen, wenn sie dem vermittelnden Vorschlag nicht beitrifft. Beharren Sie auf Ihrer Meinung, so trifft Sie diese Verantwortung. Ich möchte diese Verantwortung nicht auf Ihre Schultern laden, nicht auf die meine nehmen.

Bürgermeister Wehner: Bei der vorigen Berathung habe ich mich nicht für die Minorität erklärt, und würde es auch heute nicht thun; denn eine Abänderung des Gesetzes liegt weder in der Nothwendigkeit, noch in der Möglichkeit. Ich habe dies schon bei der frühern Berathung hervorgehoben, und wenn die zweite Kammer auf dem Gesetzentwurf stehen bleiben will, so hat sie nicht Unrecht. Ich werde heut aber für das Gutachten der Majorität der Deputation stimmen, weil ich die Sache nicht von großer Wichtigkeit halte. Leugnen aber kann ich nicht, daß es mich sehr betrübt, wenn man eine §. abhängig macht von der andern, um das zu erzwingen, was man sonst nicht erlangen könnte. Die Liebe zur Eintracht bestimmt mich heut, nachzugeben und mit der Deputation zu stimmen, obschon ich einsehe, daß ich gewissermaßen eine Inconsequenz, ich möchte sagen, eine Schwachheit begehe.

Secretair v. Biedermann: Ich muß den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Kammer dem Vorschlag der Majorität beitrete. Ich mag die Verantwortlichkeit nicht theilen, welche uns treffen müßte, wenn wegen eines Sonderinteresses ein Gesetz rückgängig würde, das so viel Kosten gemacht hat, und worauf das Budjet basirt ist. Ich habe von dem neuerlichen Vorschlage keinen Vortheil, denn ich entrichte meine Steuern nur an einem Orte; von dem Gesetze aber nur Schaden, denn nach einer vorläufigen Berechnung der Entschädigung für den Wegfall der Steuerfreiheit habe ich dabei nicht unbedeutenden pecuniären Verlust. Um so mehr werde ich Alles vermeiden, was die Zurücknahme des Gesetzes veranlassen könnte.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich werde diesmal gegen meine Gewohnheit nicht mit unserm verehrten Herrn Vicepräsidenten stimmen, sondern mich der Majorität anschließen. Ich gestehe offen, daß ich mit ihm darin übereinstimme, daß für die Rittergutsbesitzer die Resultate des Grundsteuersystems nichts weniger, als erfreulich sind, und für diese in dieser Beziehung keine Motive vorhanden sind, die Annahme des Gesetzes zu empfehlen. Ja ich möchte noch hinzufügen, ob nicht auch für viele Andere die Resultate des Gesetzes nicht erfreulich seien? Ich

betrachte es in dieser Hinsicht wie die Eisenbahnen; als ein nothwendiges Uebel der neuern Zeit, als eine unangenehme, aber nothwendige Folge unserer constitutionellen Zustände, welchen wir nicht entgehen können. Sind wir über so viele Schwierigkeiten hinweggekommen, so wünsche ich nicht, daß das Gesetz an diesem Punkte scheitere; denn ich halte die Differenz an und für sich nicht für so wichtig. Einen Wunsch muß ich aber gegen die Deputation aussprechen. Mir wäre es lieb gewesen, wenn der Vereinigungsvorschlag anders gefaßt worden wäre, und ich erlaube mir die Frage, ob es nicht noch jetzt möglich wäre, ihn etwas anders zu stellen? Ich hätte gewünscht, daß man noch höher als auf 100 Thlr., vielleicht bis auf 200 Thlr. gegangen wäre, und den Vorschlag alternativ gestellt hätte. Ich werde deswegen nicht dagegen stimmen; es wäre mir aber lieb, wenn der Vorschlag so abgeändert würde. Es ist unbillig und hart, wenn eine Gemeinde, aus 4, 5 Dörfern bestehend, vielleicht nur die Hälfte der Steuern aufbringt und die andere Hälfte der Rittergutsbesitzer, und dieser keine Stimme bei der Wahl des Steuereintnehmers hat und bei Festsetzung seiner Besoldung und Wahl den Weiterungen der übrigen Gemeindeglieder ausgesetzt sein kann, wie der Herr Vicepräsident erwähnte. Ich erlaube mir daher, eventuell den Antrag zu machen, ob der Vorschlag nicht so abgeändert werden könnte.

Referent Bürgermeister Schill: Die Bestimmung nach dem frühern Beschluß scheint dem Herrn Grafen Hohenthal nicht völlig mehr im Gedächtniß zu sein. Se. Königliche Hoheit haben dieselbe schon angedeutet und ich hoffe, die Besorgniß völlig zu beseitigen. Es ist gegründet, daß der Rittergutsbesitzer an der Wahl des Steuereintnehmers nicht Theil nimmt; allein der Gegensatz davon ist, daß er auch die Vertretung nicht hat. Diese Vorschrift kann nie zu Chicanen Veranlassung geben, weil das Gesetz den Termin bestimmt, wo die Steuern zu entrichten sind, und dann können Chicanen nicht eintreten. Wenn aber auch die Steuern nicht pünktlich abgeführt werden, können Chicanen nicht stattfinden, weil der Localdorfeintnehmer die Reste an den Bezirkssteuereintnehmer übergibt, und von diesem die Verfügung ausgeht. Diese Bestimmung in Verbindung mit dem Abendroth'schen Amendement, dem Zusatz zu §. 32, wornach, wenn die Procente, welche der Staat gewährt, nicht ausreichen, eine Vereinigung zwischen der Gemeinde und dem Rittergutsbesitzer eintreten soll, und, wenn diese nicht stattfindet, die Behörde die Entscheidung hat, und die Entscheidung kostenfrei erfolgt, sollte, wie ich meine, wohl verhindern, daß der Rittergutsbesitzer Chicanen, wenn sie Platz ergreifen wollten, nie ausgesetzt werden könnte. Was nun die Fassung des Vorschlags anlangt, so ist sie eben erst zur Parität von der Staatsregierung so gegeben, wie ich dieselbe vorhin vorgelesen habe, und eine Aenderung würde allerdings jede Idee der Möglichkeit einer Vereinigung ausschließen. Nur durch die Parität wird vielleicht die zweite Kammer zur Nachgiebigkeit zu bewegen sein. Es handelt sich nicht nur um die in §. 20 unter 4 und 5 genannten Güter, sondern um alle größeren Güter, welche in 3 Flurbirken Grundstücke und einen Steuerbetrag von wenigstens 100 Thlr. jährlich zu entrichten haben.